

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftspsychologie, M.A.
Hochschule:	VICTORIA Internationale Hochschule
Standort:	Berlin
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)
2. Die Hochschule muss nachweisen, dass die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Dauer des Akkreditierungszeitraumes gewährleistet sein wird. Der für den Studiengang profilbildende Bereich der Wirtschaftspsychologie muss in angemessener Breite professoral vertreten werden. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV, Auflage 3) einen Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 15 bewertet das Gutachtergremium den vorliegenden Masterstudiengang als einen betriebswirtschaftlichen Studiengang, der unter einer neuen Studiengangsbezeichnung angeboten wird, weil die Nachfrage nach dem ehemaligen dreisemestrigen Studiengang "M.A. Organisationsentwicklung & Business Coaching" ausblieb. Tatsächlich wurden die Inhalte des ehemaligen Studiengangs vollständig in die Studienrichtung "Business Coaching" übernommen. Aus Sicht der Gutachtergruppe handelt es sich demnach nicht um einen wirtschaftspsychologischen Studiengang, in dem die verschiedenen Teilgebiete der Wirtschaftspsychologie gelehrt werden und begründet dies ausführlich im Akkreditierungsbericht, Seite 14ff.

Auf Seite 23 im Akkreditierungsbericht ist festgehalten, dass die Hochschule im Nachgang des Begutachtungsprozesses eine Mängelbeseitigungsschleife durchlaufen hat, deren Resultat das Gutachtergremium als unzureichend bewertet hat. Weder sei der Studiengang umbenannt worden, noch handele es sich um eine Neukonzeption des Studiengangs, welche die Studiengangsbezeichnung "Wirtschaftspsychologie" rechtfertige. "Eine solch geringfügige Veränderung des Curriculums, die 15 der insgesamt 90 ECTS-Punkte umfasst, ist nicht ausreichend, um von einer Neukonzeption zu sprechen."

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Umbenennung des Studiengangs, um eine Übereinstimmung des Studiengangtitels mit den Studienganginhalten zu erreichen, oder Neukonzeption des Studiengangs als Studiengang mit primär wirtschaftspsychologischen Lehrinhalten." (Akkreditierungsbericht, Seite 16)

Die VICTORIA | Internationale Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage in Frage stellt. In ihrer Stellungnahme (Einreichung am 29.06.2022) weist die Hochschule darauf hin, dass der "Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie im Rahmen des Mängelbeseitigungsverfahrens sowohl in Bezug auf die Struktur als auch in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung einzelner Module für beide Studiengangvarianten (120 ECTS und 90 ECTS) und beide Studienrichtungen (Business Coaching und Business Consulting) deutlich überarbeitet" wurde und verweist dazu auf die Anlage "Übersicht Neukonzeption Studiengang

Wirtschaftspsychologie" sowie die überarbeiteten Modulhandbücher (Anlagen 10a und 10b). Nach Auffassung der Hochschule wurden im Zuge der Überarbeitung psychologische bzw. wirtschaftspsychologische Inhalte ausreichend stark integriert, so dass insgesamt von einer stärkeren Gewichtung psychologischer bzw. wirtschaftspsychologischer Inhalte in dem Studiengang gesprochen werden, die die Übereinstimmung des Studiengangtitels mit den Studiengangsinhalten rechtfertigt.

Der Akkreditierungsrat kann sich hier der Auffassung der Hochschule nicht anschließen. Vielmehr folgt er der Meinung des Gutachtergremiums, dass die Studiengangsbezeichnung der tatsächlichen Ausrichtung des Programms nicht gerecht wird, weil im Rahmen der Stellungnahme auch keine erkennbare Weiterentwicklung – im Vergleich zum von der Gutachtergruppe bereits im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife bewerteten überarbeiteten Curriculum – mitgeteilt wurde. Eine weitere maßgeblich stärkere Ausrichtung auf psychologische Inhalte ist für den Akkreditierungsrat nicht erkennbar. Prüfmaßstab ist in diesem Zusammenhang § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV, wonach die Studiengangsbezeichnung, die Qualifikationsziele und das Curriculum/ Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sein müssen. Dass dies der Fall ist, konnte die Hochschule auch im Rahmen der Stellungnahme nicht überzeugend darlegen.

Hinzu kommt, dass gemäß Begründung zu § 13 Abs. 1 BlnStudAkkV "die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung" gehört. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass der Studiengang relativ weit von den Empfehlungen der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie e.V. (GWPs) (<https://www.gwps-ev.de/empfehlungen-master/>, Zugriff am 14.11.2022) etwa hinsichtlich bestimmter Mindestinhalte an psychologischer Grundlagenvertiefung, vertiefender empirischer Methoden, wirtschaftlicher Anwendung und wirtschaftspsychologischen Anwendungsfächern (z.B. Arbeits-, Organisations-, Personalpsychologie; Markt-, Konsumenten-, Medienpsychologie; Ingenieurpsychologie) entfernt zu sein scheint, wozu sich die Hochschule nicht positioniert. Auch die Empfehlung der GWPs, dass ein Masterstudiengang "nur dann mit der Bezeichnung "Wirtschaftspsychologie" benannt werden sollte, wenn es sich um einen konsekutiven Studiengang (gemeint ist damit konsekutiv zu einem (wirtschafts-)psychologischen Bachelor-Studiengang) handelt", wird nicht durch die Hochschule thematisiert.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung erfolgt, wenn die meisten beteiligten Professorinnen und Professoren nach wie vor in Bezug auf die Wirtschaftspsychologie fachfremd seien (vgl. Auflage 2).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage der Gutachtergruppe, welche er gemäß seiner Spruchpraxis in Bezug auf das maßgebliche Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV dahingehend anpasst, dass Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele, und Curriculum stimmig aufeinander bezogen werden müssen. Ob dies durch einen neuen Studiengangsnamen, Neukonzeption des Studiengangs als Studiengang mit primär wirtschaftspsychologischen Lehrinhalten und/ oder angepassten Zugangsvoraussetzungen erfolgt, bleibt der Hochschule überlassen.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 17.01.2023 stellt die Hochschule fest, dass sie mittlerweile die Einschätzung der Gutachterkommission sowie des Akkreditierungsrats teile, dass es sich bei dem

Studiengang in seiner gegenwärtigen und beizubehaltenden Konzeption (Qualifikationsziel, Modulaufbau, Studienverlaufsplan) nicht um einen Studiengang im Studienbereich Psychologie, sondern vielmehr um einen Studiengang im Studienbereich Wirtschaftswissenschaften handelt.

Die Hochschule beabsichtigt die Studiengangsbezeichnung – vorbehaltlich der Zustimmung der internen Fachabteilungen und Gremien der Hochschule – deshalb abzuändern in: Business Management – Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie.

Dem Akkreditierungsrat bewertet diese Option als angemessene Lösung, um die Auflage zu erfüllen. Da die entsprechenden Unterlagen zur Umsetzung der Änderung der Studiengangsbezeichnung nachvollziehbarerweise noch nicht vorliegen, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage.

Auflage 2:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss nachweisen, dass die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Dauer des Akkreditierungszeitraumes gewährleistet sein wird. Der für den Studiengang profilbildende Bereich der Wirtschaftspsychologie muss in angemessener Breite professoral vertreten werden. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Das Gutachtergremium beurteilt gemäß Akkreditierungsbericht auf Seite 26 die personelle Ausstattung des Studiengangs mit fachwissenschaftlicher Expertise als „ungenügend“. Weiterhin stellt die Gutachtergruppe fest, dass die meisten beteiligten Professorinnen und Professoren fachfremd seien und nur eine Professur mit fachspezifisch psychologischer Ausbildung und Promotion bestehe. Diese Professur im Rahmen von 0,75 Vollzeitäquivalent (VZÄ) träge die alleinige Verantwortung für die Ausbildung im Fach Psychologie im vorliegenden Masterstudiengang. Wichtige personelle Säulen des Studiengangs seien zwei externe Lehrbeauftragte, die sich eher als Arbeits- und Organisationspsychologinnen denn als Wirtschaftspsychologinnen verstehen.

Das Gutachtergremium schlägt daher die Auflage 2 vor: "Schaffung von mindestens zwei neuen Vollzeit Professuren für Psychologie, um die Grundlagen und Wirtschaftspsychologie abzudecken."

Die VICTORIA | Internationale Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die vorgeschlagene Auflage des Gutachtergremiums in Frage stellt. In ihrer Stellungnahme (Einreichung am 29.06.2022) konstatiert die Hochschule, dass im Rahmen der institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat in Bezug auf die Abdeckung der psychologischen Ressourcen für den Studiengang folgende Auflage für die Hochschule erteilt wurde: "Um eine adäquate personelle Abdeckung des Bereichs Wirtschaftspsychologie sicherzustellen, muss die Hochschule hauptberufliches professorales Personal mit ausgewiesener psychologischer Qualifikation im Umfang von mindestens 1,5 VZÄ beschäftigen. (S. 16, Stellungnahme zur Institutionellen Reakkreditierung der VICTORIA | Internationale Hochschule, Berlin, Drs. 9334-21, Kiel, 29.10.2021)". Zur Aufgabenerfüllung sei am 16.06.2022 eine Professur für Psychologie mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie

ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde mit der Stellungnahme eingereicht.

Die Hochschule ist der Auffassung, dass ein Aufwuchs von 1 VZÄ im Bereich der Psychologie zurzeit ausreichend ist, um die Grundlagen und die Wirtschaftspsychologie in dem sich im Aufbau befindenden Studiengang hinreichend abzudecken. Dennoch plant die Hochschule nach eigener Aussage weitere professorale Aufstockung im Bereich Wirtschaftspsychologie, wenn der entsprechende Studierendenaufwuchs dies notwendig machen sollte. Dieser professorale Aufwuchs sei nach Aussage der Hochschule im Haushaltsplan bereits vorgesehen.

Der Akkreditierungsrat kann die Einschätzung der Hochschule, dass die vorgeschlagene Auflage 2 durch die Ausschreibung einer Professur im Rahmen von 1 VZÄ im Rahmen der institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat bereits erfüllt sei, nicht ohne weiteres bestätigen.

Der Akkreditierungsrat weist zunächst darauf hin, dass das Erkenntnisinteresse der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, auf dessen Bewertung die Hochschule verweist, ein anderes ist, als das der Programmakkreditierung.

"Der Wissenschaftsrat führt im Auftrag der Länder die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine nichtstaatliche Hochschule in der Lage ist, Leistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen." (vgl. https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Akkreditierungen/akkreditierungen_node.html, Zugriff am 11.11.2022)

Dahingegen benennt der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Art. 3 Abs. 1 Satz 2) "die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge" als Gegenstand der Programmakkreditierung. Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BlnStudAkkV verleiht der Akkreditierungsrat in der Programmakkreditierung "dem Studiengang" sein Siegel. Akkreditierungsgegenstand ist im Rahmen der vorliegenden Programmakkreditierung also der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie.

Prüfmaßstab ist in diesem Zusammenhang also die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV). Gemäß Begründung § 12 Abs. 2 Satz 1 muss "das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten". Weiter schließt dies "auch die Vermittlungskompetenz der Lehrenden ein. Satz 2 fordert, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für grundständige als auch für weiterführende Studiengänge".

Das Gutachtergremium hat überzeugend dargelegt, dass dies mit Blick auf den Bereich der Wirtschaftspsychologie bisher nicht der Fall ist und dabei auch konkret benannt, welche Bereiche nicht hinreichend abgedeckt sind. Die Hochschule hat bei der Erfüllung der Vorgaben weitgehende Freiheiten. Der Akkreditierungsrat schreibt insbesondere nicht vor, dass eigene Professuren in einem bestimmten Umfang aufzubauen sind. Die Hochschule muss aber nachweisen, dass in den für den Studiengang profilbildenden Bereichen in geeigneter Form professorale Lehre zum Einsatz kommt. Dazu muss ein tragfähiges und hinreichend verbindliches Personalkonzept vorgelegt werden. Ein solches Konzept kann der Akkreditierungsrat nicht erkennen. Die Hochschule begründet v.a. nicht inhaltlich, wie die Wirtschaftspsychologie in der von der Gutachtergruppe angemahnten Breite durch

einen geringeren Personalaufwuchs getragen werden kann. Für die ausgeschriebene Professur wird zudem kein Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorgelegt.

Dem Akkreditierungsrat scheint die Argumentation des Gutachtergremiums weiterhin schlüssig zu sein, dass Optimierungsbedarf bei der Anzahl und fachlichen Ausrichtung der professoralen Lehre liegt. Der Akkreditierungsrat folgt daher der Auflagenempfehlung des Gutachtergremiums, möchte dies jedoch nicht an einer bestimmten Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ) festmachen. Der Akkreditierungsrat ändert daher die Auflage, gemäß seiner Spruchpraxis in: "Die Hochschule muss nachweisen, dass die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Dauer des Akkreditierungszeitraumes gewährleistet sein wird. Der für den Studiengang profilbildende Bereich der Wirtschaftspsychologie muss in angemessener Breite professoral vertreten werden. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen." um, und erteilt die Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Die Hochschule argumentiert in ihrer Stellungnahme, dass der Studiengang mit, der zur Erfüllung von Auflage 1 beabsichtigten Namensänderung unter Beibehaltung des bisherigen Curriculums dem Studienbereich Wirtschaftswissenschaften zuzurechnen sei und somit die personalkapazitive Ausstattung des Studiengangs sowie die weitere Personalaufwuchsplanung zu dessen Umsetzung geeignet seien.

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation der Hochschule folgen.

Da die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der angekündigten Aufлагenerfüllung von Auflage 1 noch nicht vorliegen, erteilt der Akkreditierungsrat Auflage 2. Sollte o.g. Auflage 1 in der angekündigten Form durch die Hochschule erfüllt werden, kann Auflage 2 ebenfalls als erfüllt betrachtet werden. Anderenfalls muss die Aufлагenerfüllung separat geprüft werden.

Auflage 3:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss darlegen, dass der besondere Profilananspruch berufs- bzw. ausbildungsbegleitender Studien angemessen umgesetzt wird. Anderenfalls ist von einer Verwendung des beantragten Profilvermerks "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 3, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichtes wurde auch die Studienform "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" angekreuzt. Unter dem Prüfkriterium "Besonderer Profilananspruch" (§12 Abs. 6 BlnStudAkkV) wurden nur die Merkmale "dual" und "Teilzeit" in die Begutachtung einbezogen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Studienform "berufs- bzw.

ausbildungsbegleitend" auch im Selbstevaluationsbericht, Seite 4 angekreuzt wurde, während in ELIAS als Studienformen nur "Dual, Präsenzstudiengang, Vollzeit" vermerkt wurden.

Es ist nicht klar, ob die Hochschule das Profilvermerkmal "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" offiziell zu führen gedenkt. In der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting der VICTORIA | Internationale Hochschule ist unter § 2 Abs. 1 festgehalten: "Der Masterstudiengang M.A. Wirtschaftspsychologie kann an der Hochschule in den Studienmodellen Vollzeitpräsenzstudium und Duales Studium studiert werden." In der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der VICTORIA | Internationale Hochschule steht unter § 4 Abs. 1: "Das Studium an der Hochschule ist entweder in Vollzeit oder Teilzeit im Sinne von § 22 Abs. 4 BerlHG studierbar."

Auf Nachfrage des Akkreditierungsrates äußert die Hochschule am 16.11.2022 allerdings, dass die Studiengangsvariante in Teilzeit, die Möglichkeit eröffnet, den Studiengang auch berufsbegleitend zu studieren. Es gäbe dafür ein Antragsformular. Eine Reflexion des berufsbegleitenden Ansatzes findet sich im Selbstevaluationsbericht nicht.

Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs in die Begutachtung einzubeziehen.

Von daher muss die Hochschule das Konzept der berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studienform erläutern, sollte das Profil "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" (weiter)verwendet werden wollen. Anderenfalls ist von einer Verwendung des beantragten Profilvermerkmals "berufs- bzw. ausbildungsbegleitend" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen.

Für das Konzept der berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studienform ist eine strukturierte, von der Vollzeitvariante abgegrenzte, Teilzeitvariante notwendig. Eine reine Verlängerung der Regelstudienzeit im Sinne eines Teilzeitstudiums erfüllt nicht den besonderen Profilanpruch eines berufsbegleitenden Studiums. Neben der Regelstudienzeit müssen auch Studienorganisation und didaktisches Konzept auf die spezifischen Belange einer berufstätigen Klientel abgestimmt sein (beispielsweise kürzere Präsenzphasen plus strukturiertes Selbststudium, Präsenzunterricht am Abend/am Wochenende, E-Learning Elemente u.dgl., vgl. Akkreditierungsrat FAQ 16.5).

Der Akkreditierungsrat erteilt daher Auflage 3.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 17.01.2023 verzichtet die Hochschule für den vorliegenden Studiengang auf die Führung des Profilvermerkmals "berufsbegleitend". Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

